

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Abteilung I/11  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom BMWFW-96.110/0007-I/11/2015	Unser Zeichen, Sachbearbeiter Up/141/Hü/NK DI Claudia Hübsch	Durchwahl 3007	Datum 06.07.2015
--	--	-------------------	---------------------

### **Ermächtigung, Ausführungsformen und Anbringung von Sicherheitszeichen (SicherungszeichenV) - Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKÖ bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes und nimmt wie folgt Stellung.

Für Anwender und Betreiber von geeichten Messgeräten wird, auf Grund der höheren Aufwendungen bis zur Ermächtigung zum Anbringen der Sicherheitszeichen und der Aufwendungen für die zusätzlichen Prüfungen im Rahmen der Anbringung der Sicherheitszeichen, mit erhöhten Kosten zu rechnen sein.

Für Sicherheitszeicheninhaber war es auch jetzt schon notwendig, Prüfungen durchzuführen. Die Prüfmethode und die dazu verwendeten Prüfmittel lagen jedoch im Ermessen des Sicherheitszeicheninhabers. Er konnte in Abhängigkeit der durchgeführten Arbeiten frei entscheiden, welche Prüfungen notwendig sind, um die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen bis zur Eichung zu gewährleisten.

Aufgrund der nunmehr notwendigen Beurteilung der Geeignetheit der Verfahren zur Überprüfung der Verkehrsfehlergrenzen - bei bestehenden Ermächtigungen sowie neuen Antragstellern - wird es gegebenenfalls zu einer Zunahme der Aufwendungen, sowohl beim BEV als auch bei den Sicherheitszeicheninhabern, kommen. Auch ist zu vermuten, dass diese Aufwendungen sowie die erhöhten Aufwendungen bei der Anbringung der Sicherheitszeichen, an die Messgeräteinhaber weitergegeben werden müssen.

Um diese Kosten nicht noch zusätzlich zu erhöhen, empfehlen wir, die im 3.Abschnitt, §11, Abs.3 enthaltene Aufzählung der anerkannten Kalibrierstellen für Messmittel, um die interne Kalibrierung der Messgeräte durch Eichstellen zu erweitern. Ansonsten wären Eich-

stellen, die Mitarbeiter beschäftigen, welche berechtigt sind Sicherungszeichen anzubringen, gezwungen entweder alle ihre Prüfmittel extern kalibrieren zu lassen oder einen zweiten Satz Prüfmittel für die Anbringung von Sicherungszeichen anzuschaffen.

Zusätzlich sollte die Aufnahme von geeichten Prüfmitteln erwogen werden, da dies zur Einhaltung der Verkehrsfehlergrenze vertretbar erscheint.

Für Eichstellen wird es in Zukunft vermutlich immer unrentabler Sicherungszeichen anzubringen, da der Unterschied im Aufwand zur eigentlichen Eichung immer geringer wird. Im Extremfall müsste zwischen der Durchführung der eigentlichen Eichung unmittelbar im Anschluss an eine Reparatur und der Variante mit Anbringung eines Sicherungszeichens und der Eichung zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Verdoppelung der Kosten gerechnet werden.

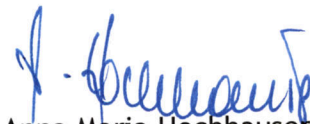
Sicherungszeichen werden daher vor allem für jene Firmen interessant bleiben, die keine eigene Eichstelle betreiben. Grundsätzlich ist eine einheitliche und klare Regelung für die Anbringung von Sicherungszeichen zu begrüßen. Ob sich die Qualität der Messergebnisse, zwischen Reparatur und Eichung, durch den nicht unerheblichen Mehraufwand der neuen Regelungen steigert, bleibt letztendlich abzuwarten.

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin